

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 86 (2011)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Drei Tage scharfer Arrest  
**Autor:** Birchmeier, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-716936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Drei Tage scharfer Arrest

In der Nacht vom 27. auf den 28. April 1944 landete um 2.17 Uhr auf dem Militärflugplatz Dübendorf ein deutscher Nachtjäger Me 110. Als Ursache der Notlandung wurde vom Staffelkapitän vom II. Nachtkampfgeschwader 5, Oblt Wilhelm Johnen (geb. 1921), der Verlust der Orientierung angegeben.

OBERST CHRISTIAN BIRCHMEIER, STEIN AM RHEIN ZU EINEM VORFALL VON 1944

Die hirschgeweihartigen Antennen im Bug und die zwei zum schräg nach oben schiessenden Kanonen erweckten auch das Interesse von Lt Ulrich Naef, der in der Folge in der NZZ am 22. April und am 16. September 1944 zwei militärtechnische Artikel veröffentlichte, was ihm (neben 100 Fr. Honorar) drei Tage scharfen Arrest als Disziplinarstrafe einbrachte.

Nachdem die Pilotenschule vom Januar 1944 wegen Mangel an Teilnehmern nach sechs Wochen eingestellt wurde, nutzte Lt Naef die bis zum Beginn des Herbstsemesters an der ETH verbleibende Zeit zum Abverdienen des Lt-Grades bei den Fliegerübermittlungstruppen in Dübendorf.

Später erfolgte die Ausbildung zum Militärpiloten mit diversen anschliessenden Umschulungen auf verschiedene Flugzeugtypen (Mustang, Vampire, Venom, Hunter). Als Hauptmann wurde Ulrich Naef Kommandant der Fliegerstaffel 20, dann Chef der Aufklärungsgruppe 2 (Foto-Aufklärung), als Oberstlt Chef Flugwesen in der Mech Div 4 und letztlich als Oberst zum Chef Flugwesen im FAK 2. Die Übernahme eines Kommandos über ein Fliegerregiment wurde aus beruflichen Gründen (Direktorenstelle in der SIG) nicht angenommen.

## Der geheime Nachtjäger

Die ganze Geschichte über diesen Nachtjäger, die die höchsten politischen und militärischen Stufen in der Schweiz beschäftigten, wurde im Buch «Geheimer Nachtjäger in der Schweiz» von Ernst Wetter 1989 detailliert aufgearbeitet und publiziert.

Die Zerstörung dieser Maschine erfolgte mit Bewilligung des Bundesrates auf ausdrücklichen Wunsch der Reichsregierung (welche während der Internierung der 3 Mann Besatzung Eigentümerin des Flugzeuges geblieben ist) in Anwesenheit von zwei Vertretern Deutschlands am 18. Mai 1944 um 22 Uhr nachts.

Andererseits konnte die Schweiz 12 ME 109 G im Wert von 6 Millionen Fran-



Der Nachtjäger Me 110 mit geheimer Antennenanlage auf dem Flugplatz Dübendorf.

ken erwerben, die jedoch allesamt grosse technische Mängel aufwiesen und als «Schrott» bezeichnet werden mussten.

## Technische Besonderheiten

Was war nun das Besondere dieses Jägers, das selbst das Interesse von General Guisan persönlich weckte? Gemäss dem unter der Sicherheitsstufe «GEHEIM» verfassten technischen Bericht von Oberst Högger (Bundesarchiv Bern) war das Flugzeug mit vier 20mm-Kanonen bewaffnet, wovon zwei nach vorne und zwei in einem Winkel von 70 Grad nach oben schiessend eingebaut waren.

Als technische Anlagen waren vorhanden: eine Antennenanlage, eine Peilanlage mit Blindflugempfänger, eine UKW-Sende-Empfangsanlage, eine Erkennungsanlage sowie eine «Lichtensteinanlage» (analog Radar), ein hochgeheimes Zielsuchgerät. Zusätzlich wurden als besondere Ausrüstung eine heizbare Panzerscheibe vor dem Piloten, eine elektronische Anzeige für Vereisungen am Flugzeug, ein künstlicher Ho-

rizont mit Wendezeiger und ein Anzeigergerät für leere Reifen.

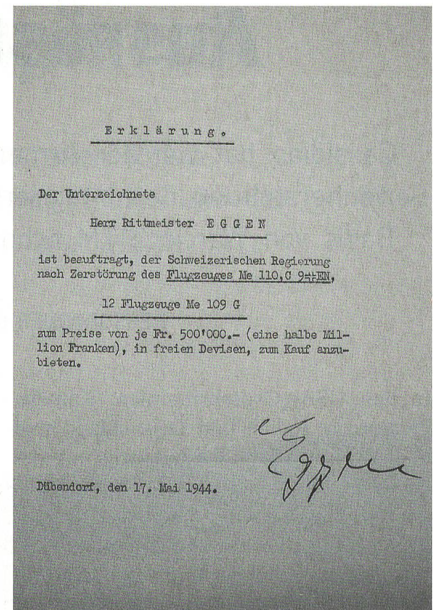
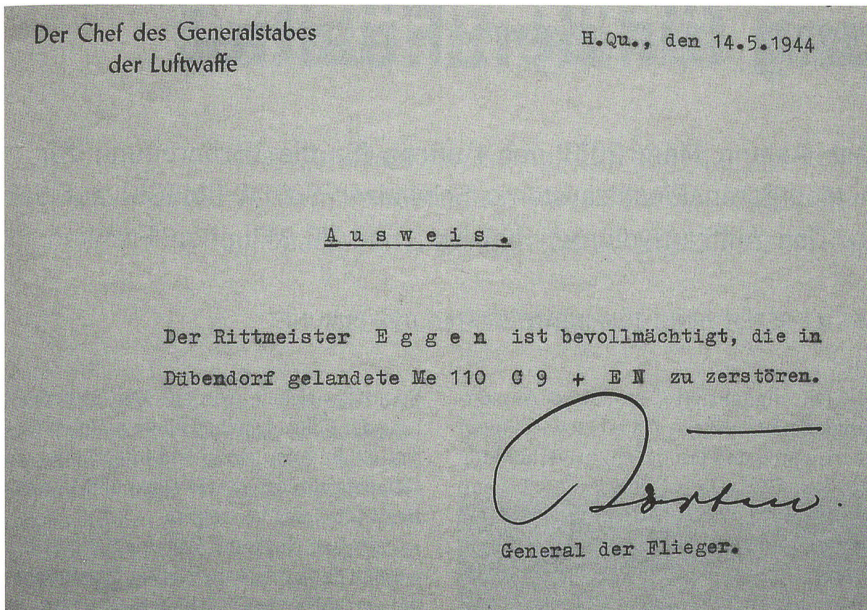
Das Zielsuchgerät und die nach oben schiessenden Kanonen (schräge Musik) waren «streng geheime Reichssache», denn damit schossen die Deutschen viele amerikanische fliegende Festungen von unten her ab (aus dem toten Winkel heraus).

## Das Vergehen

Die Deutschen befürchteten nun, dass die alliierten in der Schweiz tätigen Spione Kenntnis von diesen technischen Geheimnissen erhalten könnten, und verlangten die sofortige Rückgabe der Maschine, was der Bundesrat kategorisch ablehnte. Man befürchtete ein Eingreifen durch die Deutsche Luftwaffe oder einen Handstreich derselben. Die Deutschen boten jedoch als Gegenleistung die Lieferung von 12 Messerschmittjägern ME 109 G. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 20. Mai 1944 die geforderte Zerstörung des Nachtjägers bestätigt.

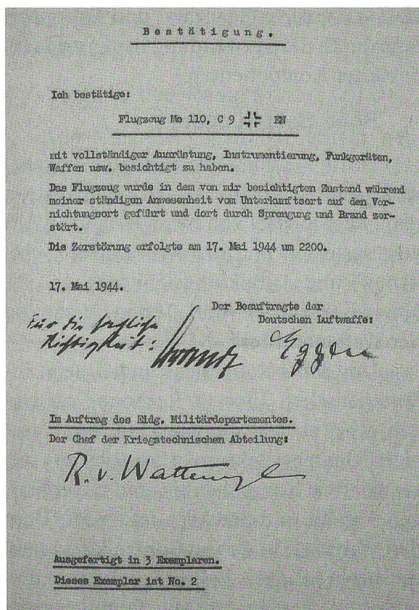
Dem abverdienenen Leutnant war dies alles nicht bewusst, weshalb er ahnungslos



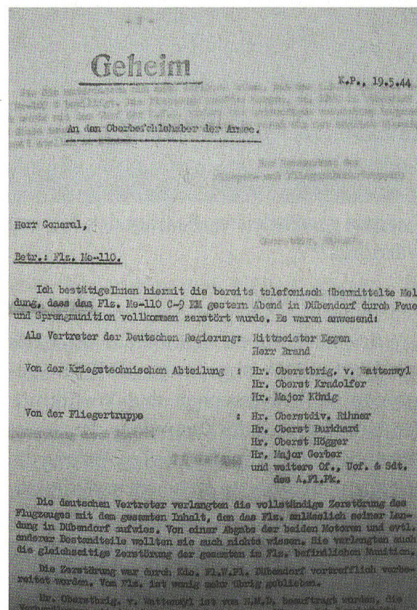


Die von der Schweiz geforderte Bestätigung, dass Rittmeister (SS Major) Eggen als Vertreter von Deutschland die ME 110 zerstören darf.

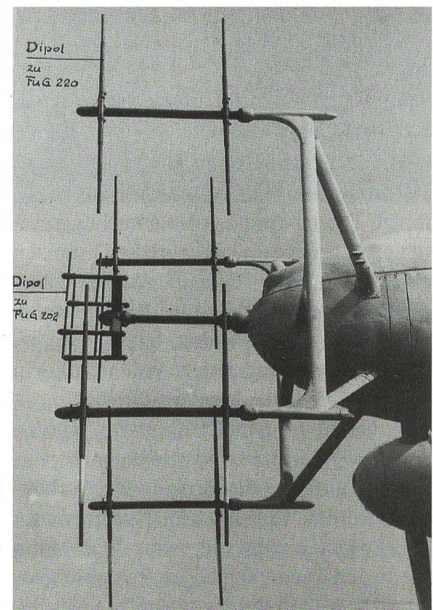
Bestätigung, dass Eggen 12 ME 106 G der Schweiz zum Kauf anbieten darf.



Offizielle Bestätigung über die durchgeführte Zerstörung der ME 110 mit Unterschriften der Vertreter Deutschlands und der Schweiz.



Bestätigung der Zerstörung der deutschen Maschine an General Guisan, mit detaillierter Angabe der anwesenden Zeugen.



Geheime Antennenanlage, welche das Interesse von Lt Naef weckte und für die sich die alliierten Geheimdienste brennend interessierten.

die beiden von der NZZ-Presszensur nicht behinderten Artikel verfasste und somit die technischen Details den alliierten Geheimdiensten quasi gratis auf dem Tablett ser- vierte.

Ebenso wenig war ihm ein aus dem Jahre 1937 stammender Befehl der Flieger- und Flabtruppen bekannt, dass alle verfas- ten Artikel über die Flugwaffe dem oben er- wähnten Kommando vorgelegt werden mussten.

Dies und die Verletzung der Neutralitätsverordnung vom 14.4.1939, Artikel 2 (jede Begünstigung einer kriegsführenden Partei vom Gebiet der Schweiz aus ist verbo- ten) brachte die Militärjustiz auf den Plan.

Als Zivilist wäre keine strafbare Hand- lung vorgelegen, als Angehöriger der Ar- mee wurde dieses Vergehen jedoch mit drei Tagen scharfem Arrest geahndet.

Die Strafe wurde in einem Zimmer des Hangars Unterbach (bei Meiringen) abge-

essen, wobei dem Gefangenen das Früh- stück jeweils von einem in Weiss livrierten Fliegersoldaten gebracht wurde, und die restliche Zeit mit Schlafen und Lesen aus- gefüllt wurde.



Oberst Christian Birchmeier ist Korres- pondent des SCHWEIZER SOLDAT und arbeitet im militärhistorischen Dienst, er benutzte als Quellen: Ein Gespräch mit Oberst Naef, Schaffhausen; schrift- liche Aussagen HP. Häberlin, Stein am Rhein; Dossiers im Bundesarchiv Bern.